

# Neuer Lohnausweis ab der Steuerperiode 2005

A. Hartmann

Für die Steuerperiode 2005 wird ein neuer Lohnausweis eingeführt. Diesem ursprünglich auf den 1. Januar 2003 geplanten Vorhaben erwuchs aus Wirtschaftskreisen, vor allem auch von Seiten des Schweiz. Gewerbeverbandes (SGV), heftige Opposition. Der neue Lohnausweis wird als KMU-feindlich abgelehnt. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) will nun ab der Steuerperiode 2005 den neuen Lohnausweis einführen.

Der neue Lohnausweis wird zweistufig eingeführt. Er kann erstmals freiwillig für die Steuerperiode 2005 verwendet werden. Für die Steuerperiode 2006 ist der Lohnausweis dann obligatorisch. Diese Lohnausweise sind im Jahr 2007 zu erstellen und umfassen das Kalenderjahr 2006. Werden die Lohnausweise mit einem Buchhaltungs- oder Lohnprogramm erstellt, muss das entsprechende Programm somit spätestens Anfang Januar 2006 einsatzbereit sein.

## Weshalb ist ein neuer Lohnausweis notwendig?

Nebst der Auszahlung des Lohnes in Franken erbringen die Arbeitgeber heute für ihre Arbeitnehmer vielfältige Gehaltsnebenleistungen, sogenannte Fringe Benefits. Rund  $\frac{1}{3}$  aller Arbeitnehmer in Grossunternehmen erhalten solche Gehaltsnebenleistungen. Dies sind z. B. die Möglichkeit zum Bezug kostenloser oder verbilligter Leistungen und Waren, die Zurverfügungstellung eines Geschäftswagens, die Bezahlung von Versicherungsprämien usw. Mit dem neuen Lohnausweis soll verdeutlicht werden, dass solche Leistungen steuerbares Einkommen darstellen.

Der geltende bisherige Lohnausweis ist auf die zweijährige Vergangenheitsbemessung ausgerichtet. Nachdem seit 2003 alle Kantone den Wechsel auf die einjährige Gegenwartsbemessung vollzogen haben, ist eine Anpassung notwendig.

## Die Deklaration auf dem neuen Lohnausweis

Nebst dem eigentlichen Barlohn (wie bis anhin) sollen auf dem neuen Lohnausweis sämtliche Vergütungen mit Lohncharakter deklariert werden. Deshalb wird neu ausdrücklich nach den Gehaltsnebenleistungen gefragt. Diese sind zum «Marktwert» zu versteuern. Diesen Marktwert zu ermitteln wird häufig nicht sehr einfach sein. Deshalb soll ein Hinweis auf die erbrachte

Nebenleistung genügen, und die Bewertung wird in diesem Falle durch die Steuerbehörde anlässlich der Veranlagung vorgenommen. Diskussionen sind vorprogrammiert.

## Folgende Regelungen wurden in der Zwischenzeit getroffen

Die Verbilligung auswärtiger Verpflegung (Kantine oder Lunch-Check) wird wie bisher pauschal erfasst. Die Übernahme oder der Ersatz von Aus- und Weiterbildungskosten ist auszuweisen. Die verbilligte Abgabe von Reka-Checks soll weiterhin bis zu einer Preisreduktion von Fr. 600.– jährlich nicht deklarationspflichtig sein. Werden Halbtaxabonnemente ohne geschäftliche Gründe gratis ans Personal abgegeben, ist das eine Gehaltsnebenleistung, die nicht deklariert werden muss. Im Gegensatz dazu ist die Abgabe eines Generalabonnements der SBB, soweit nicht geschäftlich notwendig, im Lohnausweis anzugeben. Bezahlt der Arbeitgeber anstelle des Arbeitnehmers Versicherungsprämien, z. B. Krankenkassenprämien, oder bezahlt er den Mietzins, die Kosten für einen Umzug, für Ferien oder die Mitgliedschaft in teuren Clubs (Golfclubs usw.), gibt er firmeneigene Produkte gratis oder bei teureren Investitionsgütern (Autos usw.) stark verbilligt ab, liegen deklarationspflichtige Gehaltsnebenleistungen vor.

## Auswirkungen des neuen Lohnausweises

Inskünftig wird es schweizweit nur noch einen hochformatigen Lohnausweis geben. Die bisherigen kantonalen Lohnausweise werden überflüssig. Verschiedene Angaben werden nicht mehr oder nicht mehr separat verlangt (z. B. Schichtarbeitstage, Reisetage, Heirats-, Geburts- und Kinderzulagen, Wegvergütungen). Jedoch kommen verschiedene neue Angaben hinzu.

Die Gegner des neuen Lohnausweises befürchten u. a., der neue Lohnausweis führe zu einer kalten Steuererhöhung. Die Steuerbehörden weisen demgegenüber darauf hin, dass das Steuergesetz schon heute die Deklaration dieser Gehaltsnebenleistungen verlangt. Es wäre demzufolge falsch, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unterschiedlich zu beurteilen, indem Leistungen des Arbeitgebers in Geldform be-

Korrespondenz:  
FMH Services Treuhand  
Adrian Hartmann  
Geschäftsstelle Weinfelden  
Marktplatz 6  
CH-8570 Weinfelden  
Tel. 071 622 86 86  
Fax 071 622 86 88

E-Mail:  
adrian.hartmann@fmhtreuhand.ch

steuert werden, in anderer, ebenso die Leistungsfähigkeit steigender Form dagegen nicht. Der neue Lohnausweis soll somit mehr Steuergerechtigkeit und mehr Rechtsgleichheit schaffen.

Zudem wollen die Steuerverwaltungen in Zukunft, unabhängig vom Formular, vermehrt darauf achten, ob Lohnausweise korrekt ausgefüllt sind.

### Fazit

Für eine abschliessende Beurteilung des neuen Formulars müssen auf jeden Fall erst die definitiven Vorschriften und Richtlinien der SSK abgewartet werden. Diese sollen dem Vernehmen zufolge im Herbst diesen Jahres verabschiedet werden. Ebenso gilt es, die verschiedenen und vielfältigen parlamentarischen Vorstösse und Initiativen abzuwarten.

Allgemein kann aber jetzt schon gesagt werden, dass der administrative Aufwand sicher nicht geringer wird, allein schon aufgrund der zu erwartenden Vorschriften und Richtlinien zum Ausfüllen des neuen Lohnausweises (26 Seiten!) und der notwendigen Anpassung der entsprechenden EDV-Programme.

Ebenso ist nicht zu erwarten, dass die Steuerbelastung aufgrund des neuen Lohnausweises sinken wird. Und dies unabhängig von allfälligen Steuerentlastungsprogrammen o. ä. Auch die Veranlagung aus Sicht des Steuerpflichtigen wird durch diese neuen Vorschriften kaum einfacher.

Ein administratives Steinchen mehr. Und dies trotz der dauernden und lauten Versprechungen von allen Seiten, die Hemmnisse in der Wirtschaft abzubauen und die Abläufe zu vereinfachen.

PS: Das neue Lohnausweisformular wie auch der Entwurf der Vorschriften stehen vorläufig nur im Internet zur Verfügung, nicht aber in gedruckter Form ([www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)).



### Unsere Treuhandspezialisten im deutschsprachigen Raum

**Geschäftsstelle Muri b. Bern,**  
Herr Peter Schneider, Tel. 031 951 88 40

**Geschäftsstelle Ostermundigen,**  
Herr Harry Huwiler, Tel. 031 939 01 39

**Geschäftsstelle Olten,**  
Herr Peter Senn, Tel. 062 205 90 35

**Geschäftsstelle Basel,**  
Herr Linus Cavegn, Tel. 061 319 51 21

**Geschäftsstelle Lohn-Ammannsegg SO,**  
Herr Rolf Lehmann, Tel. 032 677 54 42

**Geschäftsstelle Muri AG,**  
Herr Roland Bütler, Tel. 056 664 03 09

**Geschäftsstelle Cham,**  
Herr Guido Schmid, Tel. 041 748 62 90

**Geschäftsstelle Sursee,**  
Herr Patrik Dahinden, Tel. 041 926 70 45

**Geschäftsstelle Stans,**  
Herr Marcel Helfenstein, Tel. 041 611 18 21

**Geschäftsstelle Zürich-Wiedikon,**  
Herr Christoph Lautenschlager, Tel. 01 457 15 75

**Geschäftsstelle Winterthur,**  
Herr Urs Gross, Tel. 052 224 02 41

**Geschäftsstelle Oberuzwil SG,**  
Herr Martin Brenner, Tel. 071 951 30 66

**Geschäftsstelle Speicher / St. Gallen,**  
Herr Jürg Schmid, Tel. 071 344 21 75

**Geschäftsstelle Neuhausen a. Rheinfald,**  
Herr Peter Oechlin, Tel. 052 675 59 25

**Geschäftsstelle Au SG,**  
Herr Anibal Alghisi, Tel. 071 740 17 87

**Geschäftsstelle Chur,**  
p.Adv. Riedi Ruffner Theus AG, Tel. 081 258 46 46